



Uwe Schünemann Niedersächsischer Minister
für Inneres und Sport

Oberbürgermeister
der Stadt Oldenburg
Herrn Prof. Dr. Gerd Schwandner
Altes Rathaus
Markt 1
26122 Oldenburg

16. April 2012

Stadt Oldenburg (Oldb)
Büro des Oberbürgermeisters
EINGANG

1 0101

13. APR. 2012

SEL
1514

Wertgutscheine für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, *lieber Herr Prof. Schwandner,*

mit Schreiben vom 07.03.2012 haben Sie mich über die vom Rat der Stadt Oldenburg in seiner Sitzung vom 27.02.2012 beschlossene Resolution zur Abschaffung von Wertgutscheinen für Berechtigte nach dem AsylbLG unterrichtet. Sie bitten mich, die bisherige „Landesregelung“ im Sinne der Resolution zu überdenken und grundsätzlich Barauszahlungen zu tolerieren.

Die unmittelbare Sachleistungsgewährung folgt zwingend aus den bundesgesetzlichen Vorgaben des § 3 AsylbLG. Damit soll auch sichergestellt werden, dass durch Art. Umfang und Form der Leistungsgewährung kein Anreiz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bzw. zum Verbleib geschaffen wird.

Eine Abweichung vom Sachleistungsprinzip ist nur bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall möglich. Liegen diese Umstände vor, können Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden. Hierbei handelt es sich um eine vom Gesetzgeber gewollte und obergerichtlich bestätigte Rangfolge. Die Gewährung von Geldleistungen stellt also die ultima ratio dar, die nur bei ganz besonderen Sach- oder Fallkonstellationen zulässig ist. Als Ausnahmeregelung schließt § 3 AsylbLG jedoch aus, flächendeckend für alle oder für eine Mehrzahl von Leistungsberechtigten im jeweiligen Zuständigkeitsbereich Geldleistungen zu gewähren.

Es besteht keine Veranlassung, das Sachleistungsprinzip aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zu den Hartz IV- Regelsätzen vom 09.02.2010 zu überdenken. Entgegen Ihrer

Auffassung folgt aus dem Urteil nicht, dass die Garantie der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG Auswirkungen auf die Art der Leistungsgewährung hat. Das Bundesverfassungsgericht hat explizit festgestellt, dass es grundsätzlich dem Gesetzgeber überlassen ist, das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zu sichern (s. Rdnr. 138).

Sie führen aus, dass die Art der derzeit praktizierten Leistungsgewährung von den Bürgerinnen und Bürgern zunehmend sehr kritisch gesehen werde. Ich bin jedoch überzeugt davon, dass das Sachleistungsprinzip überwiegend Zustimmung findet und die Kritik hieran durch Aufklärung über diese Hintergründe begegnet werden kann. Es gilt, der Zielsetzung des Gesetzes gerecht zu werden und eine Anreizwirkung zur Einreise und zum Verbleib zu vermindern. Die Leistungsberechtigten befinden sich innerhalb des Asylverfahrens, sind vollziehbar ausreisepflichtig oder haben allenfalls ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht.

Sie weisen in Ihrem Schreiben darauf hin, dass in vielen Bundesländern eine andere Verfahrensweise und Rechtsauslegung erfolge. Soweit bei Auslegung des Tatbestandsmerkmals „des nach den Umständen Erforderlichen“ in § 3 Abs. 2 AsylbLG ein höherer verwaltungstechnischer oder organisatorischer Aufwand bei der Gewährung von Sachleistungen oder Gutscheinen oder ein höherer Kostenaufwand verstanden wird, kann dem nicht gefolgt werden. Mit dieser Interpretation wird das hinter dem Sachleistungsprinzip stehende Anliegen verkannt. Der Gesetzgeber geht wissentlich nicht von der vermeintlich kostengünstigsten Form der Leistungsgewährung aus, sondern will mittel- und langfristig die Kosten senken, da unbare Leistungen eine deutlich verminderte Anreizwirkung haben. Der Gesetzgeber nimmt es dafür also durchaus in Kauf, dass bei der Leistungserbringung durch Sachleistungen und Wertgutscheine der Verwaltungsaufwand ggf. höher als durch Bargeld sein kann.

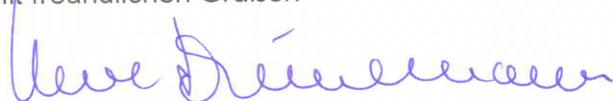
Auch bei der Gewährung von Geldleistungen entsteht „bürokratischer Aufwand“. Gem. § 3 Abs. 4 AsylbLG sollen Geldleistungen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden. Bei der Bereitstellung von Geldleistungen durch Überweisung an den Leistungsberechtigten läge ein Verstoß gegen die Regelungen des AsylbLG vor. Die Kostenpauschale, die den Kommunen zur Abgeltung aller Kosten, die durch die Durchführung des AsylbLG entstehen, nach dem Aufnahmegesetz gezahlt wird, enthält im Übrigen auch einen Verwaltungskostenanteil.

Erfahrungen anderer Leistungsbehörden haben im Übrigen gezeigt, dass der von Ihnen dargestellten mangelnden Akzeptanz von Geschäftsinhabern gegenüber Wertgutscheinen durchaus mit

werbenden Gesprächen entgegen getreten werden kann. Auch konnte der Problematik des Einbehaltens von Restbeträgen auf diesem Wege sowie durch eine kleinere Stückelung der Wertgutscheine beigegeben werden.

Lassen Sie mich auf die Praxis anderer Länder verweisen, die dem Sachleistungsprinzip noch stärker verhaftet sind als Niedersachsen. So gewährt Bayern Leistungen nach § 3 AsylbLG grundsätzlich nur als Sachleistung. Nach der amtlichen Asylbewerberleistungsstatistik 2009 hat Thüringen anteilig weniger Empfänger von Geldleistungen als Niedersachsen. Ausweislich dieser Statistik ist die Summe des Anteils von Wertgutscheinen und Geldleistungen bei der Grundleistungsgewährung in den Ländern Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein geringer als in Niedersachsen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Schünemann